

**Straßenneubenennung der Meiserstraße im
3. Stadtbezirk Maxvorstadt
in Katharina-von-Bora-Straße**

**Umbenennung der Meiserstraße
Antrag Nr. 02-08 / A 03489 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL vom
30.01.2007**

**Keine Umbenennung der Meiserstraße
Empfehlung Nr. 02-08 / E 00901 der Bürgerversammlung
des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 24.10.2007**

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11687

4 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.02.2008

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Am 30.01.2007 stellte die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL-Fraktion den Antrag Nr. 3489 auf Umbenennung der Meiserstraße (siehe Anlage 1). Die Vollversammlung des Münchner Stadtrats hat am 18.07.2007 beschlossen, die bestehende Straßenbenennung „Meiserstraße“ aufzuheben. Der Stadtrat hat dabei weiter beschlossen, die neue Benennung im Ältestenrat zu diskutieren und dann in den Kommunalausschuss einzubringen. Der Antrag Nr. 3489 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL-Fraktion vom 30.01.2007 wird mit dieser Beschlussvorlage wieder aufgegriffen.

2. Neuer Name für die Meiserstraße

Mit Schreiben vom 4. Januar 2008 hat die Stadtdekanin des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks München, Frau Barbara Kittelberger, Herrn Oberbürgermeister Ude davon in Kenntnis gesetzt, „*dass die Dekanatssynode und das Leitungsgremium des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks München für die vom Stadtrat beschlossene Umbenennung der Meiserstraße den Straßennamen „Katharina-von-Bora-Straße“ vorschlagen*“ (siehe Anlage 2).

3. Einspruch gegen die Entnennung

Bereits vor der Beschlussfassung des Stadtrates zur Entnennung der Meiserstraße hatten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger schriftlich an die Stadtverwaltung gewandt und sich gegen die Umbenennung der Meiserstraße ausgesprochen.

In der Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirks Maxvorstadt wurde am 24.10.2007 die Empfehlung beschlossen, „*die vom Stadtrat beschlossene Umbenennung der Meiserstraße sofort zu stoppen und den Namen so zu belassen wie er ist*“ (siehe Anlage 3).

Im Januar 2008 hat sich auch eine Anwaltskanzlei in Vertretung eines Familienangehörigen von Herrn Dr. Meiser an den Oberbürgermeister gewandt und die Stadt aufgefordert, die Entnennung (in Form des Stadtratsbeschlusses vom 18.07.2007) zurückzunehmen, da dies das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Landesbischofs Dr. Meiser verletze, das von dem Familienangehörigen wahrgenommen werde. Andernfalls werde er Anfechtungsklage erheben.

Dazu ist festzustellen, dass die „Entnennung“ der Meiserstrasse mangels Bekanntgabe nach außen (Veröffentlichung im Amtsblatt) kein nach außen wirksamer Verwaltungsakt ist (Art. 43 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG). Folglich wäre eine Klage derzeit unzulässig.

Zur Behauptung, die Entnennung verletze das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Bischofs Dr. Meiser, ist festzustellen, dass es zwar ein sog. „postmortales Persönlichkeitsrecht“ gibt:

„Der gute Name eines verstorbenen Menschen muss deshalb über den Tod hinaus nicht nur gegen Herabwürdigung und Erniedrigung, sondern auch gegen Missbrauch geschützt werden können. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind dem gemäß berufen, dessen fortwirkenden Wert- und Achtungsanspruch zu schützen vor groben Entstellungen seines Lebensbildes durch verfälschende Tatsachenbehauptungen ...“ (OLG Hamm, Urteil v. 05.10.2001, Az. 9 U 149/09, Rdnr. 15).

Der Stadtratsbeschluss vom 18.07.2007 stellt eine ausgewogene Auseinandersetzung mit dem Leben des Landesbischofs Dr. Meiser unter Hinzuziehung einer Vielzahl von Quellen und wissenschaftlichen Meinungen dar; schon deshalb, aber auch, weil dort keinerlei einschlägige Hinweise gegeben sind, stellt dieser Beschluss keine Herabwürdigung und Er-

niedrigung oder gar eine grobe Entstellung seines Lebensbildes durch verfälschende Tatsachenbehauptungen dar.

Aus diesen Gründen wäre der Anspruch des Familienangehörigen des Herrn Dr. Meiser nicht nur unzulässig, sondern auch materiell unbegründet.

4. Gutachter

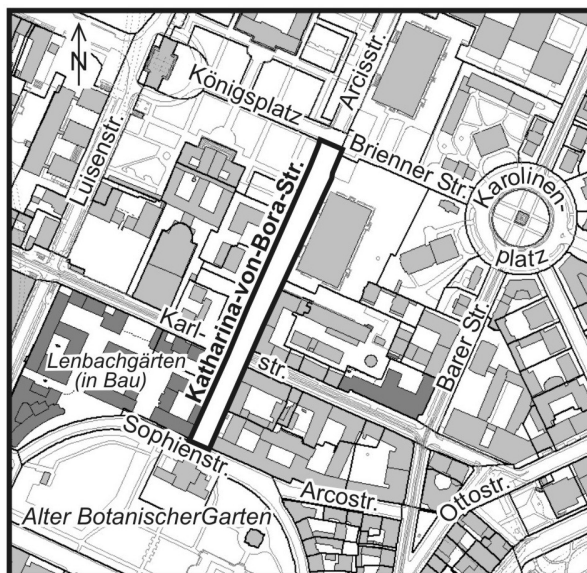
Die am Straßenbenennungsverfahren beteiligten Gutachter haben dem Namen „Katharina-von-Bora-Straße“ zugestimmt. Der ebenfalls als Gutachter am Straßenbenennungsverfahren beteiligte Korreferent, Herr Stadtrat Helmut Pfundstein, wollte vor Abgabe seiner Stellungnahme erst die Stellungnahme des Bezirksausschusses 3 Maxvorstadt abwarten (Stellungnahme wird ggf. nachgereicht).

5. Vorgesehene amtliche Namensklärung

Katharina von Bora, geb. am 29.01.1499 in Lippendorf, gest. am 20.12.1552 in Torgau. Die Zeit von 1510 bis 1523 verbrachte sie im Kloster Marienthron in Nimbschen. Seit 1525 war sie mit Martin Luther verheiratet.

Verlauf:

Von der Sophienstraße über die Karlstraße zur Brienner Straße.



6. Ältestenrat

Der Ältestenrat befasste sich in seiner Sitzung am 15.02.2008 mit der Angelegenheit und stimmte der Straßenbenennung nach Katharina von Bora mehrheitlich zu.

7. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht ein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses 3 Maxvorstadt. Der Bezirksausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 12.02.2008 mit der Thematik der Neubenennung der Meiserstraße und hielt an seinem bereits am 11. September 2007 gefassten Beschluss fest. Darin heißt es in Ziff. 1.: *„Der Bereich der früheren Arcisstraße, der 1957 in Meiserstraße umbenannt wurde, erhält wieder den Namen Arcisstraße.“* Die Stellungnahme des BA-Vorsitzenden, Herrn Bäumler, zum Beschluss des BA 3 vom 12.02.2008 liegt dieser Beschlussvorlage bei (siehe Anlage 4).

8. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirats

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Helmut Pfundstein, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mechthild von Walter, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

9. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Stadtratsentscheidung soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Erledigung durch Beschlussfassung gegeben ist.

II. Antrag der Referentin

1. Der neue Name für die Meiserstraße lautet Katharina-von-Bora-Straße.
2. Dem Antrag Nr. 3489 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL vom 30.01.2007 ist damit entsprochen; er ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Der Empfehlung Nr. 02-08 / E 00901 der Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 24.10.2007 wird nicht entsprochen. Sie ist damit satzungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle..

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Friderich
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle

z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat - Vermessungsamt - SMV Straßenbenennung

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- II. An
das Direktorium HA II/V 1 (Az.: D_HA II/V 1 75-1021/M-07/1)
das Direktorium HA II/V 2
den Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirks Maxvorstadt
die Gleichstellungsstelle für Frauen
das Kulturreferat
die Direktion der Städt. Bibliotheken
das Schulreferat
das Stadtarchiv
das Kreisverwaltungsreferat
die Stadtwerke München GmbH - Bereich Verkehrsbetriebe
die Stadtwerke München GmbH - WVB - V - 4
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
das Referat für Gesundheit und Umwelt GVO
das Baureferat
das Baureferat - HZ 4
das Baureferat - HA U-Bahnbau U II/1
das Sozialreferat
das Sozialreferat - Koordinierungsstelle Sozialbürgerhäuser S-SBH/K
den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)
das Kommunalreferat - GL (Az.: 43 / GL / 07 und Az.: 501 / GL / 07)

z.K.

Am _____

I.A.

Abeska

